

---

## S 15 R 2430/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>Zu den im Rahmen eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung erforderlichen versicherungsrechtlichen Pflichtbeitragszeiten (in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, sog. 3/5-Belegung) gehören keine Zeiten geringfügiger Beschäftigung, in denen der Arbeitgeber lediglich Pauschalbeiträge nach <a href="#">§ 172 Abs. 3 oder</a> 3a SGB VI gezahlt hat. Behauptet der Versicherte im Nachhinein, die geringfügige Beschäftigung hätte richtigerweise als versicherungspflichtig beurteilt werden müssen, reicht dies schon deshalb nicht aus, um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente zu erfüllen, weil insoweit maßgeblich ist, ob Pflichtbeiträge tatsächlich auch gezahlt worden sind.</p>
Normenkette	<p>SGB 6 <a href="#">§ 43</a> SGB 6 <a href="#">§ 55</a> SGB 6 <a href="#">§ 172</a></p>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 15 R 2430/21
Datum	21.12.2021
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 10 R 3947/21
Datum	17.02.2022
<b>3. Instanz</b>	

---

Datum

-

## **Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 21.12.2021 wird zurÄckgewiesen.**

AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten Äber die GewÄhrung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, wobei im Vordergrund die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen stehen.

Die 1962 geborene KlÄgerin absolvierte von 1981 bis 1984 eine Ausbildung zur Speditionskauffrau und war anschlieÄend in diesem Beruf tÄchtig. Von 1986 Ä mit Unterbrechungen namentlich durch Zeiten der Kindererziehung Ä bis 1998 arbeitete sie als Verwaltungsangestellte. Von Oktober 2009 bis zum Eintritt von ArbeitsunÄhigkeit am 28.03.2019 war sie Ä zuletzt in Teilzeit (15 Stunden/Woche), so ihre Angaben Ä als Vertriebsassistentin tÄchtig und zwar Äberwiegend, nÄmlich vom 01.10.2009 bis 30.06.2016 bzw. vom 01.07.2015 bis 28.03.2019, als geringfÄgig BeschÄftigte, wobei der Arbeitgeber (E bzw. das von ihm gefÄhrte Unternehmen) fÄr diese Zeiten jeweils PauschalbeitrÄge zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Bundesknappschaft (genauer: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Ä DRV KBS -) entrichtete. Insoweit wird auf das E-Mail-Schreiben des Steuerberaters des Arbeitgebers an den ProzessbevollmÄchtigten der KlÄgerin vom 31.05.2021 nebst Anlagen Bezug genommen. Im Versicherungsverlauf der KlÄgerin vom 28.04.2021 sind dem entsprechend ab dem 01.10.2009 Zeiten geringfÄgiger, nicht versicherungspflichtiger BeschÄftigung ausgewiesen und (u.a.) in der Zeit vom 01.07.2016 bis (zuletzt am) 08.05.2019 Beitragszeiten mit PflichtbeitrÄgen aus BeschÄftigung. Seit Mitte September 2020 bezieht die KlÄgerin Arbeitslosengeld. Wegen der weiteren Einzelheiten der zurÄckgelegten rentenversicherungsrechtlichen Zeiten wird auf den Versicherungsverlauf (s.o.) Bezug genommen.

Am 10.02.2021 beantragte die KlÄgerin Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit und gab (u.a.) an, sich seit 28.03.2019 (Beginn der ArbeitsunÄhigkeit) fÄr erwerbsgemindert zu halten. Die Beklagte zog Ärztliche Befundunterlagen bei und lieÄ diese sozialmedizinisch auswerten. Mit Feststellungsbescheid vom 27.04.2021 stellte sie zunÄchst die im Versicherungsverlauf der KlÄgerin bis 31.12.2014 enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die lÄnger als sechs Kalenderjahre zurÄckklagen, fest (sog. Vormerkungsbescheid) und lehnte den Rentenantrag sodann mit Bescheid vom 28.04.2021 Ä dem als Anlage der bereits oben genannte Versicherungsverlauf beigefÄgt war Ä ab. Zur BegrÄndung wurde ausgefÄhrt, dass die KlÄgerin zwar (medizinisch) seit dem 28.03.2019 (auf Zeit) voll erwerbsgemindert sei, die GewÄhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung gleichwohl nicht in Betracht

---

komme. Denn sie habe in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (Zeitraum vom 28.03.2014 bis 27.03.2019) nur 33 Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung bzw. Tätigkeit und nicht 36 Monate, wie vom Gesetz vorgesehen (Hinweis auf [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI -). Eine Ausnahme von der Erfüllung dieser besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liege nicht vor, da weder ein Fall des [Â§ 43 Abs. 5](#) i.V.m. [Â§ 53 SGB VI](#) gegeben sei noch die Klägerin die Wartezeit von fünf Jahren vor dem 01.01.1984 zurückgelegt habe. Im Widerspruchsverfahren machte die anwaltlich vertretene Klägerin im Wesentlichen geltend, dass - wie vom Steuerberater angegeben - von 2014 bis 2019 pauschale Rentenversicherungsbeiträge entrichtet worden seien, was die Beklagte verkannt habe. Außerdem liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Regelung des [Â§ 52 Abs. 2 SGB VI](#) vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die seit dem 01.10.2009 von der Klägerin ausgeübte geringfügige Beschäftigung unterliege nicht der Rentenversicherungspflicht. Es seien namentlich auch keine Pflichtbeiträge für diese Beschäftigung an die Knappschaft entrichtet worden.

Hiergegen hat die Klägerin am 04.09.2021 beim Sozialgericht (SG) Heilbronn Klage erhoben und im Wesentlichen geltend gemacht, dass die pauschale Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen zur Bundesknappschaft hätte berücksichtigt werden müssen. Außerdem kämen wegen [Â§ 52 Abs. 2 SGB VI](#) zusätzliche Beiträge hinzu. Dem ist die Beklagte entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des [Â§ 52 Abs. 2 SGB VI](#) die Erfüllung der Wartezeit betreffe, die die Klägerin indes erfüllt habe. Darum gehe es vorliegend aber gar nicht. Die Zeiten nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung der Klägerin seien bei der sog. Drei-Fünftel-Belegung nicht zu berücksichtigen, daran ändere auch [Â§ 52 Abs. 2 SGB VI](#) nichts. Dem wiederum hat die Klägerin entgegengehalten, dass sie nicht von der Versicherungspflicht befreit worden sei, die in Rede stehende Tätigkeit habe sie vielmehr versicherungspflichtig (Hinweis auf [Â§ 6 Abs. 1b und Abs. 3 SGB VI](#)) ausgeübt.

Mit Gerichtsbescheid vom 21.12.2021 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen auf die Ausführungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden verwiesen. Es hat zudem angeordnet, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Gegen den ihrem Prozessbevollmächtigten am 22.12.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 24.12.2021 Berufung eingelegt. Bei pauschalen Beiträgen handele es sich um Beiträge aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Es müsse eine Auskunft der Bundesknappschaft eingeholt werden. Außerdem habe die Beklagte Veranlassung zur Klageerhebung gegeben, weil die Bescheide nicht ausreichend insbesondere im Hinblick auf [Â§ 52 Abs. 2 SGB VI](#) begründet worden seien (Hinweis auf Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 30.08.2001, [B 4 RA 87/00 R](#)).

Die Klägerin beantragt,

---

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 21.12.2021 sowie den Bescheid vom 28.04.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.08.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewährleisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die gemäß [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemäß den [Â§ 143, 144 SGG](#) statthafte Berufung der Klägerin, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) entscheidet, ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 28.04.2021 in der Gestalt ([Â§ 95 SGG](#)) des Widerspruchsbescheids vom 30.08.2021, mit dem es die Beklagte ablehnte, der Klägerin auf deren Antrag vom 10.02.2021 Rente wegen (voller) Erwerbsminderung zu gewährleisten.

Das SG hat die dagegen gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Denn der Bescheid der Beklagten vom 28.04.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.08.2021 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie kann von der Beklagten keine Rente wegen voller Erwerbsminderung ([Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#)) mit Erfolg verlangen, weil sie ausgehend von dem von ihr am 28.03.2019 geltend gemachten Eintritt eines Versicherungsfalls der Erwerbsminderung am 28.03.2019 (Beginn der Arbeitsunfähigkeit) die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (namentlich die sog. Drei-Fünftel-Belegung, [Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#)) für die beanspruchte Rente nicht erfüllt.

Das SG hat in den Gründen des angefochtenen Gerichtsbescheids die rechtlichen, insbesondere versicherungsrechtlichen Grundlagen für die begehrte Rente wegen voller Erwerbsminderung dargelegt und zutreffend den erhobenen Anspruch unter Bezugnahme auf die ebenso zutreffenden Ausführungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden verneint, wonach die Klägerin ausweislich der in ihrem Versicherungskonto hinterlegten Versicherungszeiten im maßgeblichen

---

FÃ¼nfjahreszeitraum (28.03.2014 bis 27.03.2019) vor Eintritt einer Erwerbsminderung am 28.03.2019 lediglich 33 Monate (wobei ein nur zum Teil belegter Monat als voller Monat zÃ¤hlt, [Â§ 122 Abs. 1 SGB VI](#)) und nicht wie vom Gesetz verlangt 36 Monate â PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (vgl. [Â§ 55 SGB VI](#)) hat, ohne dass vorliegend eine gesetzliche Ausnahme vom Erfordernis der Drei-FÃ¼nftel-Belegung (insbesondere [Â§ 43 Abs. 5](#) i.V.m. [Â§ 53 SGB VI](#) und [Â§ 241 Abs. 2 SGB VI](#)) eingreift. Selbst bei einem spÃ¤teren Eintritt des Versicherungsfalls der Erwerbsminderung wÃ¤ren die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt, da auch dann lediglich 35 Monate (Juli 2016 bis Mai 2019) mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt wÃ¤ren. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Soweit die KlÃ¤gerseite gemeint hat, die fÃ¼r die (u.a.) vom 01.03.2014 bis 08.05.2019 ausgeÃ¼bte geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung â deren Zeiten im Versicherungskonto als geringfÃ¼gige, nicht versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgewiesen sind â vom Arbeitgeber gezahlten pauschalen BeitrÃ¤ge seien im Rahmen des [Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) zu Gunsten der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen, ist dies unzutreffend.

Pflichtbeitragszeiten im Sinne von [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) sind Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht oder nach den Reichsversicherungsgesetzen (vgl. [Â§ 247 Abs. 3 SGB VI](#)) PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, sowie Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten ([Â§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#)). Zu den PflichtbeitrÃ¤gen zÃ¤hlen auch freiwillige BeitrÃ¤ge, die als PflichtbeitrÃ¤ge gelten ([Â§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI](#)), PflichtbeitrÃ¤ge, fÃ¼r die aus den in den [Â§ 3, 4 SGB VI](#) genannten GrÃ¼nden BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind oder die als gezahlt gelten ([Â§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#)) sowie BeitrÃ¤ge fÃ¼r Anrechnungszeiten, die ein LeistungstrÃ¤ger mitgetragen hat ([Â§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#)). Keine Pflichtbeitragszeiten i.S.d. [Â§ 55 SGB VI](#) sind hingegen Zeiten geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung, in denen der Arbeitgeber lediglich PauschalbeitrÃ¤ge nach [Â§ 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI](#) gezahlt hat (statt vieler nur Senatsurteile vom 28.03.2019, [L 10 R 3888/16](#), und 20.09.2018, [L 10 R 4488/16](#), m.w.N.; Landessozialgericht â LSG â Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.02.2017, [L 5 R 146/16](#), BeckRS 2017, 111651; Kolakowski in Kreikebohm/RoÃbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, [Â§ 43 Rdnr. 15](#); Wehrhahn in KassKomm, [Â§ 172 SGB VI](#) Rdnr. 3, Stand MÃ¤rz 2017).

Dass (allein) der Arbeitgeber der KlÃ¤gerin vorliegend im o.a. Zeitraum fÃ¼r die geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung PauschalbeitrÃ¤ge an die DRV KBS zahlte, steht fest auf der Grundlage der Angaben des Steuerberaters in dessen E-Mail vom 31.05.2021 nebst Anlagen, auf die die KlÃ¤gerseite auch ausdrÃ¼cklich Bezug genommen hat. Insoweit erschlieÃt sich dem Senat nicht, welcher zusÃ¤tzliche Erkenntnisgewinn aus einer Auskunft der DRV KBS folgen sollte; die rechtliche

---

Bewertung von ArbeitgeberpauschalbeitrÄngen im Zusammenhang mit [Ä§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) obliegt ohnehin dem Senat.

Soweit die KlÄgerseite zuletzt (indes lediglich pauschal) gemeint hat, die geringfÄgige BeschÄftigung der KlÄgerin sei rentenversicherungspflichtig gewesen, kommt es hierauf vorliegend schon deshalb nicht an, weil [Ä§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) bereits seinem Wortlaut nach darauf abstellt, dass BeitrÄnge gezahlt worden sind. Hierzu bestimmt [Ä§ 197 Abs. 1 SGB VI](#), dass PflichtbeitrÄnge wirksam sind, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjÄhrt ist oder ausnahmsweise eine spÄtere Zahlung zulÄssig ist. Das bloÄe (vermeintliche) Vorliegen eines Versicherungspflichttatbestandes in einem bestimmten Zeitraum reicht zur BerÄcksichtigung solcher Zeiten bei der PrÄfung rentenrechtlicher AnsprÄche deshalb nicht aus, wie der Senat schon mehrmals entschieden hat (zuletzt Urteil vom 13.02.2020, [L 10 R 4400/17](#); ebenso GÄrtner in KassKomm, [Ä§ 55 SGB VI](#) Rdnr. 4 m.w.N., Stand September 2017). Äber die ArbeitgeberpauschalbeitrÄnge hinaus sind indes vorliegend gerade keine (Pflicht-)BeitrÄnge fÄr die in Rede stehende geringfÄgige BeschÄftigung der KlÄgerin gezahlt worden und da dies feststeht (s.o.), hilft auch die Vermutensregelung ([Ä§ 55 Abs. 1 Satz 2](#) i.V.m. [Ä§ 199 Satz 1 SGB VI](#)) ä da widerlegt ä nicht weiter (s. dazu nur Peters in KassKomm, [Ä§ 199 SGB VI](#) Rdnr. 4 m.w.N., Stand Mai 2017), ebenso wenig wie der Hinweis des ProzessbevollmÄchtigten der KlÄgerin im Widerspruchsverfahren auf eine Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 10.05.2021, [LÄ 2 R 368/19](#), in juris). Denn in jenem Verfahren wurden PflichtbeitrÄnge zur Rentenversicherung auf Grund von Versicherungspflicht tatsÄchlich gezahlt, was vorliegend eben nicht der Fall ist.

Nur am Rande merkt der Senat an, dass der (pauschale) Vortrag der KlÄgerseite zur Versicherungspflicht der geringfÄgigen BeschÄftigung ohnehin jedenfalls fÄr die vom 01.10.2009 bis 30.06.2016 ausgeÄbte geringfÄgige BeschÄftigung nicht plausibel ist, da Personen ä wie die KlÄgerin -, die vor dem 31.12.2012 eine geringfÄgige BeschÄftigung i.S.d. [Ä§ 8 Abs. 1](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausÄbten, in dieser BeschÄftigung versicherungsfrei waren und auch geblieben sind, sofern auf die Versicherungsfreiheit nicht durch schriftliche ErklÄrung gegenÄber dem Arbeitgeber verzichtet worden ist ([Ä§ 230 Abs. 8 SGB VI](#) i.V.m. [Ä§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung); Letzteres hat die KlÄgerseite indes nicht einmal behauptet. Ob fÄr die ab dem 01.07.2015 ausgeÄbte geringfÄgige BeschÄftigung entgegen den Arbeitgebermeldungen (vgl. [Ä§ 28a SGB IV](#)) etwas Anderes gilt ä mit der Konsequenz, dass diese dann buÄgeldbewehrt unrichtig gewesen wÄren (vgl. namentlich [Ä§ 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7](#) i.V.m. [Ä§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Abs. 4 SGB IV](#)) ä hat der Senat nicht zu entscheiden, denn dies wÄre Gegenstand eines Beitragseinzugsverfahrens nach [Ä§ 28h Abs. 1 und 2 SGB IV](#) gewesen (vgl. dazu nur Senatsurteil vom 13.02.2020, [L 10 R 4400/17](#), m.w.N. zur hÄchststrichterlichen Rspr.).

Unter Zugrundelegung dessen ist es mithin nicht entscheidungserheblich, ob ä

---

wie die KlÄgerin pauschal gemeint hat âÂ ihre geringfÄgige TÄtigkeit im o.a. Zeitraum versicherungspflichtig war.

SchlieÃlich hat bereits die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen (s. Bl. 16 SG-Akte), dass und warum die Regelung des [Â§ 52 Abs. 2 SGB VI](#) der KlÄgerin zur ErfÄllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht weiterhilft. Der Senat nimmt darauf Bezug und hat dem nichts hinzuzufÄgen.

Ob es die gesundheitliche Situation der KlÄgerin seit 28.03.2019 bzw. seit Rentenantragstellung bis heute rechtfertigt, die medizinischen Voraussetzungen fÄr den Eintritt eines Versicherungsfalls anzunehmen, bedarf keiner Entscheidung, weil â wie oben dargelegt â die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÄllt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und berÄcksichtigt, dass die KlÄgerin mit ihrem Begehren erfolglos geblieben ist. Die Beklagte hat auch keinen vorwerfbaren Anlass zur Klageerhebung gegeben. Der Versicherungsverlauf der KlÄgerin war dem Bescheid vom 28.04.2021 beigefÄgt und die Beklagte hat in den angefochtenen Entscheidungen auf der Grundlage der einschläigen rechtlichen Bestimmungen und unter Zugrundelegung der von der KlÄgerseite vorgelegten Unterlagen (s.o.) â die das Rentenbegehren gerade nicht gestÄtzt haben â hinreichend begrÄndet, dass und warum die KlÄgerin aus versicherungsrechtlichen GrÄnden eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit nicht beanspruchen kann. Dass der ProzessbevollmÄchtigte der KlÄgerin unzutreffende (rechtliche) ErwÄgungen angestellt hat, begrÄndet nicht die Annahme, die Beklagte habe in vorwerfbarer Weise Anlass zur Klageerhebung gegeben.

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 28.10.2022

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024